

Connect Deutschland e.V.

SATZUNG

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- 1.1 Der Verein trägt den Namen "Connect Deutschland e.V."
- 1.2 Der Verein hat seinen Sitz in München.
- 1.3 Der Verein beantragt die Eintragung in das Vereins-Register des Amtsgerichts München.
- 1.4 Die Sprache des Vereins ist deutsch.
- 1.5 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziele und Aufgaben des Vereins

- 2.1 Ziel des Vereins ist es:
 - a) Gegenüber der Firma Hewlett-Packard Company, Palo Alto, California, USA und/oder deren Tochtergesellschaften (nachstehend "HP" genannt) die Interessen der Mitglieder bezüglich des Einsatzes von Hardware und Software sowie an damit in Verbindung stehenden Leistungen zu vertreten.
 - b) Ein gutes Verhältnis zwischen HP und den Vereinsmitgliedern zum gegenseitigem Nutzen zu entwickeln.
 - c) Die Aus- und Weiterbildung der Mitglieder auf dem Gebiet der Informationstechnik und Informatik zu fördern.
 - d) Den Meinungs- und Erfahrungsaustausch der Vereinsmitglieder untereinander und mit den Mitarbeitern von HP zu fördern.
 - e) Die Wissenschaft und Forschung im Bereich der Informationstechnik und Informatik zu fördern.
- 2.2 Der Verein erreicht seine Ziele insbesondere durch:
 - a) Enge Zusammenarbeit mit anderen Benutzerorganisationen weltweit.
 - b) Organisation und Unterstützung von WEB basierenden Informationsplattformen und von Veranstaltungen wie Seminare, Symposien und Kolloquien.
 - c) Die Verbreitung von Informationen, die in Zusammenhang mit dem Einsatz, dem Umgang und den Erfahrungen mit Produkten oder Dienstleistungen stehen, die von HP hergestellt oder vertrieben werden.
 - d) Unterstützung von Speziellen Interessengruppen (SIGs) und Lokalen Benutzergruppen (LUGs), die sich Themengebieten im Rahmen der Vereinsziele annehmen.

§ 3 Mitgliedschaft

- 3.1 Mitglieder können juristische oder natürliche Personen sein. Juristische Personen üben ihre Rechte durch ihre dazu bestimmten Organe oder andere dazu bestimmte Vertreter aus.
- 3.2 Es gibt zwei Formen der Mitgliedschaft:
 - a) Vollmitgliedschaft mit Stimmrecht
 - b) Einfache Mitgliedschaft ohne Stimmrecht
- 3.3 Der Aufnahmeantrag kann in schriftlicher oder elektronischer Form beim Vorstand eingereicht werden.
- 3.4 Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche oder elektronische Erklärung gegenüber dem Vorstand und ist mit einer Frist von vier Wochen zum Schluss des Geschäftsjahres möglich.
- 3.5 Der Vorstand ist berechtigt, in angemessenen Abständen eine Überprüfung der Mitgliedschaft durchzuführen. Die Mitgliedschaft erlischt bei festgestellter Inaktivität des Mitgliedes.
- 3.6 Durch Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied aus wichtigen Gründen aus dem Verein ausgeschlossen werden. Ausschließungsgründe sind insbesondere grobe oder wiederholte Verstöße gegen die Satzung oder gegen die Ziele und Interessen des Vereins. Ferner kann ein Ausschluss erfolgen, wenn eine weitere Mitgliedschaft dem Vereinszweck entgegensteht. Dem Mitglied ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- 3.7 Gegen den Ausschluss kann das Mitglied Beschwerde beim Kuratorium einlegen. Ist der Betroffene mit dem Ergebnis der Schlichtung nicht einverstanden, so kann er die Mitgliederversammlung zur endgültigen Entscheidung anrufen. Bis dahin ruhen alle Rechte aus der Mitgliedschaft.
- 3.8 Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.

- 3.9 Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben, dessen Höhe die Mitgliederversammlung festsetzt. Die Beitragsordnung wird von der Mitgliederversammlung genehmigt.
- 3.10 Es darf kein Mitglied durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Details regelt die Spesenordnung.

§ 4 Organe des Vereins

- 4.1 Organe des Vereins sind
 - a) die Mitgliederversammlung,
 - b) der Vorstand,
 - c) das Kuratorium.
- 4.2 Die Sitzungen der Organe, mit Ausnahme der Mitgliederversammlung, sind, sofern im Einzelfall nichts anderes beschlossen wird, vertraulich. Dieses gilt in der Regel nicht für die gefassten Beschlüsse.

§ 5 Mitgliederversammlung

- 5.1 Die Mitgliederversammlung ist höchstes Organ des Vereins. Sie ist insbesondere zuständig für
 - a) die Wahl und Abwahl der Vorstandsmitglieder,
 - b) die Entlastung des Vorstandes,
 - c) Satzungsänderungen,
 - d) Widersprüche gegen Entscheidungen des Vorstandes,
 - e) die Genehmigung der Geschäftsordnung des Vorstandes,
 - f) die Wahl und Abwahl der Kuratoriumsmitglieder,
 - g) die Auflösung des Vereins.
- 5.2 Die Mitgliederversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung.
- 5.3 Einmal jährlich findet, möglichst im Zusammenhang mit einer Veranstaltung des Vereins, eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Darüber hinaus können auf Verlangen des Vorstandes oder schriftliches Verlangen - unter Angabe der gewünschten Tagesordnungspunkte - von mindestens 2 % der stimmberechtigten Mitglieder außerordentliche Mitgliederversammlungen stattfinden. Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens sechs Wochen vorher angekündigt. Zu den Mitgliederversammlungen wird vom Vorstand mindestens zwei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung per E-Mail und WEB eingeladen.
- 5.4 Mitgliederversammlungen werden vom 1. Vorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.
- 5.5 Eine Gruppe von mindestens fünf stimmberechtigten Mitgliedern kann bis vier Wochen vor Stattfinden einer Mitgliederversammlung die Aufnahme von Tagesordnungspunkten verlangen.
- 5.6 Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 5.7 Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- 5.8 Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Verhandlungsleiter und einem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 6 Der Vorstand

- 6.1 Der Vorstand besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden und drei weiteren Vorstandsmitgliedern, die von der Mitgliederversammlung aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder für 2 Jahre gewählt werden. Vorstandsmitglieder dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder des Kuratoriums sein. Das Nähere regelt die „Wahlordnung Vorstand“, siehe Anlage.
- 6.2 Der Vorstand gibt die innerhalb des Vorstandes vereinbarte Aufgabenverteilung bekannt. Er veröffentlicht jährlich zur ordentlichen Mitgliederversammlung einen Rechenschaftsbericht inklusive Finanzbericht.
- 6.3 Vertretungsberechtigt im Sinne des § 26 BGB sind gemeinsam der 1. und 2. Vorsitzende.
- 6.4 Der Vorstand nimmt im Rahmen seiner Geschäftsführung u. a. folgende Aufgaben wahr:

- a) Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- b) Vorbereitung von Mitgliederversammlungen
- c) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- d) Erstellung von Haushaltsplänen und Verwaltung der Finanzen
- e) Bestätigung der Einrichtung, Aufhebung oder Veränderung von SIGs, LUGs oder ähnlichen Zusammenschlüssen und deren Förderung
- f) Ehrungen
- g) Vertretung des Vereins nach außen

§ 7 Das Kuratorium

- 7.1 Die Mitgliederversammlung wählt das aus vier stimmberechtigten Mitgliedern bestehende Kuratorium.
- 7.2 Mitglieder des Kuratoriums dürfen - abgesehen von der Mitarbeit in speziellen Arbeitsgruppen zur Beratung der Organe - keine weiteren Ämter im Verein innehaben.
- 7.3 Das Kuratorium wählt für die Dauer seiner Amtszeit einen Sprecher und dessen Stellvertreter.
- 7.4 Die Amtszeit des Kuratoriums beträgt vier Jahre.
- 7.5 Bei Konflikten zwischen Gremien und/oder Mitgliedern des Vereins kann das Kuratorium von den Beteiligten zur Schlichtung angerufen werden.
- 7.6 Dem Kuratorium obliegt die Durchführung der Vorstandswahlen.
- 7.7 Das Kuratorium steht dem Verein zur Beratung und zur Unterstützung zur Verfügung.

§ 8 Einbindung des Herstellers

- 8.1 Ein von HP benannter Vertreter nimmt an den Vorstandssitzungen des Vereins beratend teil.
- 8.2 Auf Antrag kann die einfache Mehrheit der stimmberechtigten Teilnehmer einer Sitzung den/die Vertreter von HP von einer Teilnahme an einzelnen oder allen Tagesordnungspunkten ausschließen.
- 8.3 Mitarbeiter von HP können in das Kuratorium gewählt werden.

§ 9 Auflösung des Vereins

- 9.1 Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitgliederversammlung erforderlich.
- 9.2 Bei Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung über die Verwendung des Vereinsvermögens.

§ 10 Übergangsbestimmungen

- 10.1 Der Vorstand wird ermächtigt, nach der Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung über diese Satzungsänderung die Reihenfolge der Paragraphen und die Nummerierung der Absätze zu verändern und Schreibfehler zu beseitigen.
- 10.2 Eine später festgestellte Rechtswidrigkeit einzelner Bestimmungen berührt die Gültigkeit der anderen Bestimmungen nicht.
- 10.3 Weist das Registergericht darauf hin, dass bestimmte Formulierungen in der vorgelegten Form nicht eintragungsfähig sind, so wird der Vorstand ermächtigt, die Formulierungen nach den Vorschlägen des Registergerichts abzuändern, sofern dadurch keine inhaltliche Veränderung eintritt.
- 10.4 Die neue Satzung tritt mit dem Tage ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- 10.5 Alle gewählten Personen bleiben bis zum Ende der Wahlperiode im Amt.

§ 11 Gerichtsstand

Eingetragen im Vereins-Register unter Aktenzeichen VR 9990 am 12. Januar 1981, Amtsgericht München, Registergericht.

Geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 4. Juni 2008.

Geänderte Fassung eingetragen im Vereins-Register unter Aktenzeichnung VR 9990 am 28. Juli 2008, Amtsgericht München, Registergericht.